

Information des Betriebsrats zu T-ZUG-Tagen in 2021

Stand Okt. 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die komplexen Regelungen im Tarifvertrag, in Verbindung mit den Corona bedingten Ausnahmen in diesem Jahr und den Besonderheiten in 2021 haben zu Verwirrungen geführt. Deshalb haben wir für euch die gültigen Informationen zusammengestellt.

In 2021 wird es keine geldliche Auszahlung von T-ZUG A geben, sondern für alle Beschäftigte verpflichtend in bezahlte Freistellungstage gewandelt - Ausgenommen: ATZler!

Dabei sind folgende Unterschiede zu beachten:

1.

Wandlung in 8 freie Tage* für alle, die nach Tarifvertrag **berechtigt** sind und dies **beantragen**.

2.

Wandlung in 7 freie Tage*, für alle Anderen

3.

Ausnahme: Keine Wandlung, sondern Auszahlung für **ATZler**

* Bei einer 5-Tage-Woche

Zu 1. Wandlung in 8 freie Tage* für alle, die nach Tarifvertrag berechtigt sind.

Beantragung: Der Antrag auf Wandlung muss bis zum 31.10.2020 bei HRM eingegangen sein. Beantragung online über den Self-Service.

Ein Antrag auf Wandlung in 8 Tage* kann aus einem der folgenden 3 Gründe gestellt werden:

Schicht

Voraussetzungen:

- Vollzeit (mindestens 35 Stunden) MV und MPn, deren Arbeitszeit durch die „Vereinbarung von Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und zur Senkung der Arbeitskosten“ abgesenkt wurde, die bisher 35 Stunden hatten, gelten weiterhin als Vollzeitler.
- Bei Wechselschicht: Mindestens 7 Jahre Betriebszugehörigkeit und mindestens 5 Jahre in dieser Schicht.
- Bei Dauernachtschicht oder 3-Schicht: Mindestens 5 Jahre Betriebszugehörigkeit und mindestens 3 Jahre in dieser Schicht.
- Voraussichtlich in 2021 im oben genannten Schichtmodell

Kindererziehung

Voraussetzungen:

- Vollzeit (mindestens 35 Stunden)
- Teilzeiter nur, wenn sie nach dem 1.1.2019 in Teilzeit / verkürzte Vollzeit gegangen sind! (Anzahl der freien Tage, siehe unten)
- Mindestens 2 Jahre Betriebszugehörigkeit
- Betreuung eines Kindes, das am 1.1.21 noch unter 8 Jahren alt ist und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Pro Kind kann nur 2 mal die Wandlung beantragt werden!

Pflege

Voraussetzungen:

- Vollzeit (mindestens 35 Stunden)
- Teilzeiter nur, wenn sie nach dem 1.1.2019 in Teilzeit / verkürzte Vollzeit gegangen sind! (Anzahl der freien Tage, siehe unten)
- Mindestens 2 Jahre Betriebszugehörigkeit
- Pflege eines Angehörigen 1. Grades, mit mindestens Pflegestufe 1, in häuslicher Gemeinschaft

Pro zupflegenden Angehörigen kann nur 2 mal die Wandlung beantragt werden!

Bei akuten Fällen der Pflegebedürftigkeit nach §2 Abs. 1 PflegeZG kann auch unterjährig mit einer Ankündigungsfrist von 10 Tagen zum Folgemonat beantragt werden.

Anteilige Berechnung 8er T-ZUG bei Teilzeit

(Siehe: „Kindererziehung“ & „Pflege“, 2. Spiegelstrich)
 Wenn sich die Arbeitszeit nicht regelmäßig auf 5 Wochentage verteilt, verringert sich die Anzahl der freien Tage entsprechend. Die Anzahl der Tage wird weder auf noch abgerundet, stattdessen werden Bruchteile von Tage dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

Arbeitstage / Woche	T-ZUG-Tage
5	8
4	6,4
3	4,8
2	3,2
1	1,6

Besonderheit in 2021: Nicht genommene T-ZUG-Tage verfallen und werden auch nicht ausgezahlt! Sie sollen daher vorrangig genommen werden.

Zu 2. Wandlung in 7 freie Tage*, für alle Anderen

EINMALIGE REGELUNG FÜR DAS JAHR 2021

Gemäß der „Vereinbarung von Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und zur Senkung der Arbeitskosten“ zwischen Gesamtbetriebsrat und Vorstand

Gültig für alle Beschäftigten, die sonst einen Anspruch auf die Auszahlung von T-ZUG A hätten, keinen genehmigten Antrag auf Wandlung in 8 freie Tage haben und nicht in Altersteilzeit sind.

Beantragung: Kein Antrag nötig, die Tage werden automatisch zur Verfügung gestellt.

Anteilige Berechnung 7er T-ZUG bei Teilzeit

Wenn sich die Arbeitszeit nicht regelmäßig auf 5 Wochentage verteilt, verringert sich die Anzahl der freien Tage entsprechend. Die Anzahl der Tage wird weder auf noch abgerundet, stattdessen werden Bruchteile von Tage dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

Arbeitstage / Woche	T-ZUG-Tage
5	7
4	5,6
3	4,2
2	2,8
1	1,4

Im Jahr 2021 nicht genommene T-ZUG-Tage verfallen und werden auch nicht ausgezahlt! Sie sollen daher vorrangig genommen werden.

Zu 3. Ausnahme: Keine Wandlung, sondern Auszahlung für ATZler

Beschäftigte, die aktuell schon aktiv in Altersteilzeit sind oder diese beantragt haben bekommen – wie in den vergangenen Jahren – das T-ZUG A ausbezahlt.